

Geschäftsverzeichnismrn. 4340 und 4341

Urteil Nr. 117/2008
vom 31. Juli 2008

URTEILSAUSZUG

In Sachen: Präjudizielle Fragen in Bezug auf Artikel 472 § 1 des Gerichtsgesetzbuches,
gestellt vom niederländischsprachigen Berufungsdisziplinarrat der Rechtsanwälte.

Der Verfassungsgerichtshof,

zusammengesetzt aus den Vorsitzenden M. Bossuyt und M. Melchior, und den Richtern
A. Alen, J.-P. Snappe, J.-P. Moerman, J. Spreutels und T. Merckx-Van Goey, unter Assistenz des
Kanzlers P.-Y. Dutilleux, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden M. Bossuyt,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

*

* *

I. *Gegenstand der präjudiziellen Fragen und Verfahren*

a. In seinem Entscheidungsspruch vom 12. November 2007 in Sachen E.V., dessen Ausfertigung am 20. November 2007 in der Kanzlei des Hofes eingegangen ist, hat der niederländischsprachige Berufungsdisziplinarrat der Rechtsanwälte folgende präjudizielle Fragen gestellt:

1. « Verstößt Artikel 472 § 1 des Gerichtsgesetzbuches gegen Artikel 14 der Verfassung wegen ungenügend genauen normativen Inhalts der Umschreibung ‘außergewöhnliche Umstände’, indem hinsichtlich (der Aufrechterhaltung) der Disziplinarstrafe der Streichung, deren bedingte Aufhebung in diesem Artikel des Gerichtsgesetzbuches vorgesehen ist, als Voraussetzung für diese Aufhebung die Rechtfertigung durch nicht näher dargelegte ‘außergewöhnliche Umstände’ vorgeschrieben ist? »;

und verneinendenfalls:

2. « Verstößt Artikel 472 § 1 des Gerichtsgesetzbuches gegen die Artikel 23 und/oder 10 und/oder 11 der Verfassung, insofern die Rechtfertigung durch außergewöhnliche Umstände dahingehend ausgelegt wird, dass die besagte Voraussetzung erfüllt ist, wenn der gestrichene Rechtsanwalt von einer derart geänderten Einstellung zeugt, dass nicht zu befürchten ist, dass er seinen Beruf nicht ordnungsgemäß im Hinblick auf die Vertretung der Interessen des Rechtsuchenden ausüben würde? ».

b. In seinem Entscheidungsspruch vom 12. November 2007 in Sachen L.Q., dessen Ausfertigung am 20. November 2007 in der Kanzlei des Hofes eingegangen ist, hat der niederländischsprachige Berufungsdisziplinarrat der Rechtsanwälte die gleichen präjudiziellen Fragen gestellt.

Diese unter den Nummern 4340 und 4341 ins Geschäftsverzeichnis des Hofes eingetragenen Rechtssachen wurden verbunden.

(...)

III. *In rechtlicher Beziehung*

(...)

B.1. Die erste präjudizielle Frage zielt darauf ab, vom Hof zu vernehmen, ob Artikel 472 § 1 Absatz 1 des Gerichtsgesetzbuches gegen Artikel 14 der Verfassung verstoße « wegen ungenügend genauen normativen Inhalts der Umschreibung ‘außergewöhnliche Umstände’, indem hinsichtlich (der Aufrechterhaltung) der Disziplinarstrafe der Streichung, deren bedingte Aufhebung in diesem Artikel des Gerichtsgesetzbuches vorgesehen ist, als Voraussetzung für

diese Aufhebung die Rechtfertigung durch nicht näher dargelegte 'außergewöhnliche Umstände' vorgeschrieben ist ».

Hilfsweise, für den Fall, dass die erste präjudizielle Frage verneinend beantwortet werden soll, möchte der niederländischsprachige Berufungsdisziplinarrat ebenfalls in Erfahrung bringen, ob dieselbe Bestimmung gegen die Artikel 10, 11 oder 23 der Verfassung verstoße, « insofern die Rechtfertigung durch außergewöhnliche Umstände dahingehend ausgelegt wird, dass die besagte Voraussetzung erfüllt ist, wenn der gestrichene Rechtsanwalt von einer derart geänderten Einstellung zeugt, dass nicht zu befürchten ist, dass er seinen Beruf nicht ordnungsgemäß im Hinblick auf die Vertretung der Interessen des Rechtsuchenden ausüben würde ».

In Bezug auf die Zuständigkeit des Hofes

B.2. Der Ministerrat stellt die Zulässigkeit der präjudiziellen Fragen, die durch den niederländischsprachigen Berufungsdisziplinarrat gestellt werden, in Abrede, weil sie von einer Verwaltungsbehörde und nicht von einem Rechtsprechungsorgan ausgehen würden.

B.3. Laut Artikel 142 Absatz 3 der Verfassung kann der Hof « angerufen werden [...], zwecks Vorabentscheidung, von jedem Rechtsprechungsorgan ».

Der Hof ist also nur befugt, die präjudizielle Frage zu beantworten, sofern der niederländischsprachige Berufungsdisziplinarrat ein Rechtsprechungsorgan ist.

B.4. Aus den Vorarbeiten zum Sondergesetz vom 6. Januar 1989 geht hervor, dass unter anderem « die beruflichen Disziplinarkollegien, wie der Vorstand der Rechtsanwaltskammer oder der Ärztekammer » als ein Rechtsprechungsorgan im Sinne der vorerwähnten Bestimmung angesehen werden können (*Parl. Dok.*, Kammer, 1988-1989, Nr. 633/4, S. 29).

Der Hof ist daher befugt, über die präjudiziellen Fragen zu befinden.

Die Einreden werden abgewiesen.

In Bezug auf die Zulässigkeit der Intervention der Kammer der flämischen Rechtsanwaltschaften und der niederländischen Rechtsanwaltskammer Brüssel

B.5. Der Berufungskläger in der Rechtssache Nr. 4341 stellt die Intervention der Kammer der flämischen Rechtsanwaltschaften und der niederländischen Rechtsanwaltskammer Brüssel in Abrede, weil sie nicht das rechtlich erforderliche Interesse nachweisen würden, um dem Verfahren beizutreten.

B.6. Obwohl vermieden werden muss, dass vor dem Hof Personen klagen, die nur ein hypothetisches Interesse an den dem Hof gestellten präjudiziellen Fragen haben, muss der Hof die verstärkte Rechtskraft berücksichtigen, die sich aus Artikel 26 § 2 Absatz 2 Nr. 2 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 ergibt, und dafür sorgen, dass präjudizielle Fragen zu identischen Problemen nicht erneut gestellt werden. Indem erlaubt wird, dass jede Person, die ein Interesse nachweist, die Nichtigerklärung einer Bestimmung beantragen kann, bezüglich deren der Hof in einem Urteil über eine präjudizielle Frage festgestellt hat, dass sie gegen die Verfassung verstößt, hat Artikel 4 Absatz 2, der in das Sondergesetz vom 6. Januar 1989 durch das Sondergesetz vom 9. März 2003 eingefügt worden ist, die Folgen verstärkt, die ein auf eine präjudizielle Frage hin verkündetes Urteil für die Personen, die nicht zu den Parteien bei diesem Urteil gehörten, haben kann.

Es ist folglich davon auszugehen, dass die Personen, die einen ausreichenden Beweis für die unmittelbaren Folgen, die sich aus der Antwort des Hofes auf eine präjudizielle Frage für ihre persönliche Situation ergeben können, erbringen, ein Interesse nachweisen, um bei dem Hof zu intervenieren.

B.7. Die Kammer der flämischen Rechtsanwaltschaften hat gemäß Artikel 495 des Gerichtsgesetzbuches « als Auftrag, auf die Ehre, die Rechte und die gemeinsamen beruflichen Interessen ihrer Mitglieder zu achten » und ergreift « die Initiativen und [...] Maßnahmen, die in Sachen Ausbildung, Disziplinarvorschriften und berufliche Loyalität sowie für die Verteidigung der Interessen des Rechtsanwalts und des Rechtssuchenden nützlich sind ». Obwohl die Kammer der flämischen Rechtsanwaltschaften nicht Partei vor dem vorlegenden Rechtsprechungsorgan ist, geht aus der gesetzlichen Beschreibung ihres Auftrags hervor, dass sie im vorliegenden Fall

ein ausreichendes Interesse nachweist, um in einer Rechtssache zu intervenieren, die sich auf das Disziplinarstatut der Rechtsanwälte und die Bedingungen der Neueintragung nach der Auferlegung der Disziplinarstrafe der Streichung bezieht.

Der Antrag des Berufungsklägers beim vorlegenden Rechtsprechungsorgan in der Rechtssache Nr. 4340 betraf die Neueintragung in das Verzeichnis der niederländischen Rechtsanwaltskammer Brüssel. Angesichts des Umstandes, dass der Kammervorstand gemäß Artikel 432 des Gerichtsgesetzbuches « Herr über das Verzeichnis » ist, besitzt die betreffende Rechtsanwaltskammer ebenfalls ein ausreichendes Interesse, um in dieser Rechtssache Nr. 4340 zu intervenieren.

Die Interventionsschriftsätze und die Erwidierungsschriftsätze der Kammer der flämischen Rechtsanwaltschaften und der niederländischen Rechtsanwaltskammer Brüssel sind zulässig.

In Bezug auf die Tragweite der präjudiziellen Fragen

B.8. Der Berufungskläger in der Rechtssache Nr. 4341 bittet den Hof, den Grundsatz der Rechtssicherheit und Artikel 6 Absatz 1 der Europäischen Menschenrechtskonvention in seine Untersuchung einzubeziehen und gegebenenfalls die präjudiziellen Fragen neu zu qualifizieren.

B.9. Es obliegt dem vorlegenden Richter zu beurteilen, welche präjudiziellen Fragen er dem Hof stellen muss und dabei die Tragweite der Befassung zu bestimmen. Die Parteien dürfen den Inhalt der Frage nicht ändern.

Der Hof beschränkt seine Kontrolle auf die Prüfung anhand der in den präjudiziellen Fragen angeführten Bestimmungen.

Zur Hauptsache

B.10. Artikel 472 § 1 des Gerichtsgesetzbuches bestimmt:

« Ein gestrichener Rechtsanwalt kann in ein Kammerverzeichnis, in eine Liste der Rechtsanwälte, die ihren Beruf unter der Berufsbezeichnung eines anderen Mitgliedstaats der Europäischen Union ausüben, oder in eine Praktikantenliste erst nach Ablauf einer Frist von zehn Jahren seit dem Datum, an dem der Streichungsbeschluss rechtskräftig geworden ist, und wenn außergewöhnliche Umstände es rechtfertigen, eingetragen werden.

Die Eintragung ist erst erlaubt, nachdem der Kammervorstand der Rechtsanwaltschaft, der der Rechtsanwalt angehörte, seine mit Gründen versehene Stellungnahme dazu abgegeben hat.

Eine Eintragungsverweigerung muss mit Gründen versehen werden ».

B.11. Die erste präjudizielle Frage setzt voraus, dass der Hof diese Bestimmung anhand von Artikel 14 der Verfassung prüft, der bestimmt:

« Eine Strafe darf nur aufgrund des Gesetzes eingeführt oder angewandt werden ».

B.12. Artikel 472 des Gerichtsgesetzbuches, ersetzt durch Artikel 27 des Gesetzes vom 21. Juni 2006 « zur Abänderung gewisser Bestimmungen des Gerichtsgesetzbuches mit Bezug auf die Rechtsanwaltschaft und das auf deren Mitglieder anwendbare Disziplinarverfahren », bestimmt die Weise und die Bedingungen für die Aufhebung verschiedener Disziplinarstrafen, insbesondere durch Neueintragung, was die Disziplinarstrafe der « Streichung » betrifft (Paragraph 1), durch Rehabilitierung, was die einstweilige Amtsenthebung betrifft (Paragraph 2), und durch Straftilgung von Rechts wegen, was die kleineren Disziplinarstrafen betrifft (Paragraph 3).

Obwohl die Möglichkeit der Neueintragung nach einer Streichung im Unterschied zur Rehabilitierung und zur Straftilgung von Rechts wegen in Bezug auf die anderen Disziplinarstrafen bereits zuvor bestand und in Artikel 471 des Gerichtsgesetzbuches, der durch Artikel 6 des Gesetzes vom 19. November 1992 und durch Artikel 17 des Gesetzes vom 22. November 2001 abgeändert worden ist, aufgenommen worden war, ist der neue Artikel 472 des Gerichtsgesetzbuches insgesamt Ausdruck des allgemeinen Bemühens um Rehabilitierung oder Tilgung von Disziplinarstrafen (*Parl. Dok.*, Kammer, 2004-2005, DOC 51-1724/001, SS. 21 und 37).

B.13. Ohne dass geprüft werden muss, in welchem Maße der in Artikel 14 der Verfassung enthaltene Grundsatz der Gesetzmäßigkeit der Strafe ebenfalls in Disziplinarangelegenheiten anwendbar ist, stellt sich heraus, dass die fragliche Bestimmung nicht in dem Sinne ausgelegt werden kann, dass die Verweigerung der Neueintragung auf der Grundlage der darin angeführten Bedingungen eine Disziplinarstrafe wäre, auch wenn darüber beraten werden muss, nachdem zuvor eine Disziplinarstrafe auferlegt worden war, und auch wenn durch ein disziplinarrechtliches Rechtsprechungsorgan über den Antrag geurteilt wird.

Die erste präjudizielle Frage ist verneinend zu beantworten.

B.14. In der zweiten präjudiziellen Frage wird die Bedingung der « Rechtfertigung durch außergewöhnliche Umstände », der ein gestrichener Rechtsanwalt unterliegt, dahingehend ausgelegt, dass sie erfüllt ist, « wenn der gestrichene Rechtsanwalt von einer derart geänderten Einstellung zeugt, dass nicht zu befürchten ist, dass er seinen Beruf nicht ordnungsgemäß im Hinblick auf die Vertretung der Interessen des Rechtsuchenden ausüben würde », und wird der so ausgelegte Artikel 472 § 1 des Gerichtsgesetzbuches dem Hof zwecks Prüfung anhand der Artikel 10, 11 und 23 der Verfassung vorgelegt.

B.15. Der Hof ist befugt zu prüfen, ob eine Bestimmung, über die er befragt wird, in der durch den vorliegenden Richter gewählten Auslegung mit den Artikeln vereinbar ist, anhand deren er prüfen kann.

B.16. Die fragliche Bestimmung wird durch das vorliegende Rechtsprechungsorgan auf eine Weise ausgelegt, die für keine der an den Verfahren vor dem vorliegenden Rechtsprechungsorgan beteiligten Parteien irgendeinen Nachteil entstehen lässt, so dass keinerlei Zweifel bezüglich ihrer Vereinbarkeit mit Artikel 23 der Verfassung aufkommen kann. Es wird ebenfalls nicht dargelegt - und in Ermangelung eines vorgeblichen Nachteils oder einer vorgeblichen Bevorteilung eines Dritten ist auch nicht erkennbar -, worin der Behandlungsunterschied mit anderen Kategorien von Personen bestehen soll, der diskriminierend wäre.

B.17. Die Frage, wie Artikel 472 § 1 des Gerichtsgesetzbuches auszulegen ist, liegt im vorliegenden Fall im Zuständigkeitsbereich des Berufungsdisziplinarrates, gegebenenfalls unter der Aufsicht des Kassationshofes.

Die zweite präjudizielle Frage bedarf keiner Antwort.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

erkennt für Recht:

- Artikel 472 § 1 Absatz 1 des Gerichtsgesetzbuches verstößt nicht gegen Artikel 14 der Verfassung.

- Die zweite präjudizielle Frage bedarf keiner Antwort.

Verkündet in niederländischer und französischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989, in der öffentlichen Sitzung vom 31. Juli 2008.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

(gez.) P.-Y. Dutilleux

(gez.) M. Bossuyt